

Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 24.01.2019

Sitzungsvorlage 277/2018 SG Kasse Schröder, Andrea

Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen

<u>Beschlussvorschlag</u>

- 1. Die vorstehenden Zuwendungen/ Sponsoringleistungen werden angenommen.
- 2. Die Zuwendungen und Sponsoringleistungen sind gemäß dem angegebenen Zweck zu verwenden.
- 3. Die Stadtkasse wird mit der Ausstellung der Zuwendungsbescheinigungen beauftragt.

<u>Anlagen</u>

Liste Zuwendungen/ Sponsoringleistungen

277/2018 Seite 1 von 3

<u>Finanzierung</u>

Finanzielle Auswirkungen:	
Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	EUR EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	EUR
Tatsächliche Einnahmen:	EUR
Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:	
□ Ja □ Nein	
Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben	
Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim	
☐ VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR) ☐ GR (über 50.000 EUR)	
Ergänzende Erläuterungen:	

277/2018 Seite 2 von 3

<u>Sachverhalt</u>

Aufgrund der Neufassung des § 78 Abs. 4 der GemO (rückwirkend in Kraft seit 18.02.2006) hat die Entscheidung über die Annahme von **Zuwendungen und Sponsoringleistungen** u.ä. in öffentlicher Sitzung zu erfolgen; wünscht der **Zuwender/ Sponsor** nicht, dass sein Name bekannt wird, dann muss hierüber in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.

Die Annahme von **Zuwendungen/ Sponsoringleistungen** ab 100,00 € und unter 100,00 € kann quartalsweise gesammelt und beschlossen werden.

Der einzelne, **zugewendete und gesponserte** Betrag und der Verwendungszweck müssen angegeben werden.

277/2018 Seite 3 von 3